

Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine verbesserte Teilnahme am Bildungssystem und einen besseren schulischen Erfolg ermöglichen. Der Gedanke ist, dass Bildung bzw. professionelle Förderung nicht an einem geringen Einkommen der Eltern scheitern soll und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene entsprechende Unterstützung erhalten können.

Das BuT beinhaltet zusätzlich finanzielle Unterstützung für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben im Sinne von z.B. Musikschulen, Sport, etc.

Antragberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wenn sie bzw. die Eltern:

- „Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II ([Grundsicherung für Arbeitsuchende](#)) erhalten oder nur deshalb nicht erhalten, weil alle Bedarfe bis auf den Bedarf für Bildung und Teilhabe gedeckt sind, oder
- [Sozialhilfe](#) nach dem Sozialgesetzbuch XII *erhalten, oder nur deshalb nicht erhalten, weil alle Bedarfe bis auf den Bedarf für Bildung- und Teilhabe gedeckt, sind oder*
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- [Wohngeld](#) oder
- [Kinderzuschlag](#) nach dem Bundeskindergeldgesetz“¹

erhalten.

Die jeweiligen **Leistungen sind gesondert zu beantragen** und werden für gewöhnlich in Form eines persönlichen Gutscheins ausgegeben oder direkt an den Leistungsträger überwiesen. **Eine rechtzeitige Antragstellung ist erforderlich. Die Anträge sind beim Jobcenter und Sozialamt zu stellen.**

Die **Leistungen des BuT** sind:

- [Mittagessen](#) in Tageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulen: Eigenanteil pro Mittagessen ist 1€.
- [Lernförderung](#): es werden Maßnahmen gefördert, die in einem angemessenen Zeitrahmen die für das Schuljahr festgelegten Lernziele zu erreichen. Die Erforderlichkeit einer Lernförderung kann von der Schule schriftlich bestätigt werden. *Voraussetzung einer*

¹ Bildung und Teilhabe, Leistungen für; Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. Sozialfibel. Hervorhebung im Original. in: http://www.stmas.bayern.de/fibel/sf_b147.php

Lernförderung ist, dass vorrangige schulische Angebote (z.B. Förderunterricht) nicht ausreichend als Lernförderung sind.

- Schulbedarf: Jährlich kann ein Zuschuss für die Schulmaterialien von 100€ ausgezahlt werden. Der Betrag wird aufgeteilt: 70€ werden zum 1. August, 30€ zum 1. Februar gezahlt.
- Ausflüge: Kosten für eintägige Ausflüge von Schulen, sowie die Kosten für mehrtägige Schulfahrten nach den schulrechtlichen Rahmenbestimmungen werden berücksichtigt. Dies gilt ebenfalls für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.
- Unterstützung zur Partizipation im Bereich Sport, Kultur, Spiel, Geselligkeiten und Freizeiten: bis zum vollendeten 18. Lebensjahr stehen für leistungsberechtigte Kinder/Jugendliche ein monatlicher Betrag von 10€ zur Verfügung. Jahresbeiträge können angespart werden.

Generell sind die Anträge Einzelfallentscheidungen. Trotzdem lassen sich für den Bereich der Lernförderung einige allgemeine Aussagen treffen:

- **Das Jobcenter verlangt von der Schule (der Lehrkraft) eine schriftliche Bestätigung, ob eine Lernförderung geeignet und erforderlich ist. Dabei legt die Lehrkraft auch die Dauer und den Umfang der Lernförderung fest.**
- Mit dem Eintritt in die Grundschule kann eine Lernförderung beantragt werden - ein entsprechender Bedarf vorausgesetzt. **Auch Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Jahrgangsstufe sind förderungsfähig** und können eine Lernförderung beantragen. Es müssen somit nicht erst schriftliche Noten vorliegen, die in der Regel nach den ersten drei Schulhalbjahren ausgegeben werden.
- **Schulische Angebote, die von der Schule eigenständig organisiert werden, sind nicht förderungsfähig.**
- Schulnahe Angebote, die über das schulische Angebot hinausgehen (z.B. schulinterne Nachhilfe von Elterninitiativen oder Fördervereinen der Schule angestoßen), sind förderungsfähig. Es ist eine Bescheinigung der Schule vorzulegen, dass eine schulische Förderung nicht vorhanden ist bzw. ein vorhandenes Angebot im konkreten Fall nicht ausreicht.
- Zusätzliche, kostenpflichtige Angebote im Rahmen einer offenen Ganztagschule mit einem privatrechtlichen Vertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Kooperationspartner können unter Umständen als Lernförderung angesehen werden. Besonders in diesem Fall gelten die individuellen Umstände des Einzelfalls.

Quelle:

Bildung und Teilhabe, Leistungen für; Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. Sozialfibel. In: http://www.stmas.bayern.de/fibel/sf_b147.php

Link für BuT Anträge:

http://muenchen-jobcenter.de/media/2013/08/Antrag_bildung-und-teilhabe.pdf